

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 66 (1954)

Artikel: Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828-1861
Autor: Boner, Georg
Kapitel: IV: Der Gedanke einer eidgenössischen katholisch-theologischen Fakultät : 1848-1854
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV

Der Gedanke einer eidgenössischen katholisch-theologischen Fakultät 1848–1854

Die Idee ist allerdings 1848 nicht zum erstenmal erörtert worden. Nicht zufällig hat man schon 1832, aus Anlaß der Bestrebungen für die Revision des Bundesvertrages, den Plan einer eidgenössischen Hochschule erwogen; unter deren fünf Fakultäten war auch eine katholisch-theologische vorgesehen¹. Aber mit mehr Hoffnung auf Verwirklichung als damals konnte jetzt der Plan wieder aufgenommen werden. Bereits am 11. Februar 1848 vereinigten sich in Bern, wo die Tagsatzung wiederum versammelt war, Abgeordnete fast sämtlicher Kantone der deutschen wie welschen Schweiz zu einer Aussprache². Sie ließ mannigfaltige, einander widersprechende Auffassungen zu Tage treten. Einige der Gesandten waren nur anwesend, um zuzuhören und nach Hause zu referieren, gaben aber zum Teil wenigstens ihrer persönlichen Meinung Ausdruck. Fast durchwegs, vor allem auch von Seite Berns, fand der Gedanke einer einzigen zentralen eidgenössischen Theologenschule für Katholiken Zustimmung. Luzern dagegen war für je eine deutsche und eine französische Anstalt; erstere sollte nach Luzern kommen³. Solothurn

¹ *Bericht und Entwurf zur Errichtung eines Konkordates betreffend die Gründung einer schweizerischen Hochschule* (vom 20. September 1832). – GEISER K., *Die Bestrebungen zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule 1758 – 1874* (Bern 1890), S. 65 ff.; W. OECHSLI, *Geschichte der Gründung des eidgenössischen Polytechnikums mit einer Übersicht seiner Entwicklung 1855–1905* (Bd. I. der Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des eidgenössischen Polytechnikums, Frauenfeld 1905), S. 8 ff.

² Protokoll dieser Konferenz: KWc Fasz. IV. Ebenda ein vom Tag der Konferenz datierter Bericht des II. aargauischen Gesandten, PLAZID WEISSENBACH, an die Regierung. Vgl. ferner über die Konferenz MÖSCH, a.a.O., S. 33–37; [ED. HERZOG, ED. MÜLLER, F. NIPPOLD], *Gutachten über die Errichtung und Organisation einer Fakultät für katholische Theologie an der Hochschule Bern* (Bern 1874) S. 10–16; daselbst auch Angaben über die Weiterverfolgung der Angelegenheit von Seiten Berns (Plan der Errichtung einer katholisch-theologischen Lehranstalt für den Jura in Pruntrut 1849).

³ Den Standpunkt Luzerns beleuchtet auch ein längerer Brief von Prof. JOS. BURKARD LEU in Luzern an den Aarauer Pfarrer G. Sigrist, Mitglied des Katholischen Kirchenrates, vom 7. Februar 1848; Akten des Kirchenrats, Sitzung vom 27. September 1848.

hoffte, seine eigene theologische Lehranstalt für die eidgenössische Fakultät zur Verfügung stellen zu können. Aargaus Gesandter, Ober-richter Plazid Weißenbach, forderte in seinem persönlichen Votum wie Luzern zwei Anstalten, sprach sich aber gegen eine Anlehnung «an bereits bestehende, mehr oder weniger verkrüppelte» Anstalten aus; Luzern erwecke auch Bedenken wegen der Jesuitenvorgänge der letzten Jahre, Solothurn als Bischofssitz. Dagegen würde eine Universität an einem andern katholischen Orte, auch für die allgemeine Bildung der Priester, gute Dienste tun. Der Besuch deutscher Universitäten sollte in Zukunft sich erübrigen. Wichtig sei die Verstopfung der Geheimquelle des Jesuitismus durch gesetzgeberische Maßnahmen gegen Jesuitenzöglinge, ein Gedanke, der auch von anderer Seite geäußert wurde. Einer reformierten Hochschule eine katholisch-theologische Fakultät, losgetrennt von allen übrigen katholischen Institutionen, anzugliedern, bezeichnete man gerade auf protestantischer Seite (Zürich, Schaffhausen) als Unmöglichkeit. Einmütigkeit herrschte dagegen unter den Abgeordneten, die an der Konferenz sich äußerten, offensichtlich über den Geist der zu gründenden Anstalt. Es sei, wie der Waadtländer Eytel es aussprach, eine katholische Universität nötig, die frei sei von Ultramontanismus. Außer der Tüchtigkeit in ihren speziellen Fächern sei die liberale Gesinnung der Professoren das wichtigste. Die Aussprache führte zur Bestellung einer mit der Weiterverfolgung der Angelegenheit betrauten Kommission, bestehend aus den Regierungsräten Stockmar (Bern, Präsident), Steiger (Luzern), Bussard (Freiburg), Munzinger (Solothurn) und Frey-Herosé (Aarau).

Wie es scheint, ist diese Kommission nie zusammengetreten. Die aargauische Regierung sah sich durch die Berner Konferenz immerhin veranlaßt, vom Kirchenrat ein Gutachten über die Frage, wie die wissenschaftliche Höherstellung des aargauischen Klerus zu erstreben sei, ausarbeiten zu lassen. Das bemerkenswerte, einläßliche Gutachten, vom 27. September/16. November datiert, war wiederum das Werk KELLERS⁴. Eingangs lehnt dasselbe das BRONNERSche Projekt einer Theologenschule in Muri, von dem schon die Rede war, als unbrauchbar ab und betont, die zu beantwortende Frage sei nicht nur von wissenschaftlicher, sondern ebenso sehr von politischer oder vaterländischer Be-

⁴ KWc Fasz. IV; Konzept von der Hand KELLERS: Akten des Kirchenrats, Sitzung vom 27. September 1848; Protokoll des Kirchenrats vom 29. März, 27. September und 21. Dezember 1848 (S. 19, 68 und 84).

deutung. Wenn auch die katholische Lehre überall dieselbe sei, so gebe es doch in der praktischen Seelsorge, in der Stellung des Geistlichen zum Volke mannigfaltige Unterschiede nach Nationen und Landschaften. Schon darum dürfe man die Priesterbildung nicht einfach dem unserer Volksart fremden oder gar feindseligen Auslande überlassen. «Jede Anstalt, welche Volkslehrer, gleichviel ob für Kirche oder Schule, zu bilden berufen ist, muß dem Volke selbst angehören, aus ihm und seinem Kulturbedürfnisse hervorgehen, ja selbst ein Bestandteil des höhern Volkslebens sein.» Aber auch in andern Zweigen der theologischen Bildung fordere die Nationalität ihr Recht. Für die praktische Stellung des Geistlichen im Vaterlande habe das Studium der allgemeinen Kirchengeschichte untergeordnete Bedeutung; «aus den Schicksalen der Kirche im Vaterlande und unter dem eigenen Volke, aus der nationalen Kirchengeschichte erfährt der Geistliche die richtigen, providentiellen Fingerzeige, nach denen er seine vorwärtsstrebende Wirksamkeit zu richten hat». Ebensowenig genüge das Studium des allgemeinen Kirchenrechts. «Die staatliche Organisation, die politische Entwicklung der Nationen hat überall so mächtig auch auf die kirchlichen Verhältnisse eingewirkt, daß in jedem Staate neben dem allgemeinen auch ein besonderes, nationales Staatskirchenrecht sich geltend gemacht hat.» Neben Frankreich habe gerade die Schweiz «ein nationales, in neuerer Zeit vom Ultramontanismus wieder hart bedrohtes Kirchenrecht standhaft behauptet». Dieses aber lernt der Geistliche nicht im Auslande kennen. Solange die Schweiz auf ausländische Bildungsanstalten angewiesen ist, könne sie «nie einen vaterländisch oder national, sondern immer nur einen römisch gebildeten Klerus erhalten.» Aus diesen und andern Gründen sei «die Errichtung einer gemeinsamen katholischen Lehranstalt in der Schweiz für ein höchst dringendes, länger nicht mehr abzuweisendes Bedürfnis» zu betrachten. Der an dieser Anstalt studierende Theologe müsse mit dem Leben des Volkes in Berührung bleiben, es müsse ihm ein gesellschaftlicher Verkehr geboten werden, der «nicht nur geistig, sondern auch beruflich bildend auf ihn einwirke». Die Anstalt dürfte daher nur in einer größeren Stadt errichtet werden und auch, wenn sie nicht mit einer Universität verbunden wird, nicht auf die theologischen Disziplinen beschränkt bleiben, damit die allgemeine Bildung der Priester nicht vernachlässigt werde. Durch die Statuten der Anstalt und die nachherige Staatsprüfung sollten die Studierenden zum Besuch dieser ergänzenden Vorlesungen verpflichtet werden. KELLER schließt

sein Gutachten mit dem Antrage, es möchten mit den hiefür geneigten Kantonen die für die Errichtung einer vaterländischen katholisch-theologischen Anstalt erforderlichen Unterhandlungen geführt, doch dabei von den bisherigen Anstalten in Luzern und Solothurn abgesehen werden, falls dieselben nicht entsprechend umgestaltet würden; es möchte sodann der Aargau nur dann sich daran beteiligen, «wenn an der Anstalt wenigstens sechs Lehrstühle der Theologie und zudem, falls die Anstalt nicht mit einer Universität selbst verbunden würde, noch drei besondere Lehrstühle für alte Sprachen und Literatur, für Staaten- und Literaturgeschichte und für Philosophie und Pädagogik errichtet, jede der sämtlichen Professuren wenigstens mit einer jährlichen Besoldung von 2500 Fr. dotiert, als Bedingung der Immatrikulation eine genügend bestandene Maturitätsprüfung gefordert und auf die Wahl der Lehrer und die Beaufsichtigung des Ganzen den Kantonen ein der Beteiligung entsprechender Einfluß eingeräumt würde». – Die Regierung sprach darauf, im Dezember 1848, zwar ihr volles Einverständnis mit den Ansichten des Gutachtens aus, erklärte aber zugleich, zunächst abwarten zu wollen, ob die nun in der neuen Bundesverfassung vorgesehene schweizerische Hochschule verwirklicht werde. Mit der gleichen Begründung ist der solothurnischen Regierung am 1. Juli 1850 von Aarau aus eine ablehnende Antwort zugegangen; man hatte nämlich in Solothurn den Plan, die eigene theologische Lehranstalt auf interkantonalen Grundlage auszubauen, noch immer nicht aufgegeben und daher, die Gründung einer eidgenössischen Universität mit katholischer Fakultät in nächster Zukunft bezweifelnd, am 30. März 1850 den übrigen Basler Diözesanständen die Wiederaufnahme der Besprechungen vorgeschlagen⁵.

Die im Februar 1848 begonnenen Beratungen über den in die neue Bundesverfassung aufzunehmenden Artikel 22 betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Universität, sowie eventuell eines Polytechnikums und von Lehrerseminarien ließen schon in der Revisionskommission

⁵ Über den in Solothurn selbst 1849/50 herrschenden Kampf um Aufhebung oder Ausbau der theologischen Anstalt handelt ausführlich MÖSCH, a.a.O., S. 99–123; s. auch FERD. v. ARX, *Geschichte der höhern Lehranstalt in Solothurn* (1911), S. 44 f, 47, 51, 67. Die, wie oben erwähnt, im Frühjahr 1850 von Solothurn angeregte Konferenz fand dann am 14. Oktober daselbst – ohne konkretes Ergebnis – statt; nur Bern und Baselland hatten Abgeordnete geschickt, die übrigen Diözesanstände, auch der Aargau, abgelehnt; s. MÖSCH, S. 122.

und dann auf der Tagsatzung mannigfache Gegensätze der Auffassungen zu Tage treten⁶. Nicht nur auf katholisch-konservativer Seite, auch in reformierten und freisinnigen Kreisen zeigten sich starke Widerstände gegen eine weitgehende Zentralisierung des höhern Bildungswesens der Schweiz, an welche die Radikalen übertriebene Hoffnungen auf Erziehung eines geistig in ihrem Sinne national geeinten Volkes knüpften. Neben grundsätzlicher Ablehnung machten sich Bedenken wegen der finanziellen Überlastung des Bundes geltend; und gerade in den führenden freisinnigen Kantonen Zürich und Bern und noch mehr in Basel wollte man nicht leichten Herzens auf die eigenen Hochschulen verzichten. So nahm die Tagsatzung am 24. Juni zwar den Art. 22 an, aber in wesentlich abgeschwächter Form und mit dem knappen Mehr von 14½ Ständestimmen. Demnach ist der Bund zur Errichtung einer Universität und einer polytechnischen Schule befugt. Die frühere Fassung hatte von einer Verpflichtung des Bundes hiezuhin und außer von den beiden Hochschulen noch von Lehrerseminarien gesprochen. Der Aargau war nicht unter den annehmenden Ständen; sein Gesandter, Frey-Herosé, hatte die eidgenössische Hochschule bekämpft und war dafür eingetreten, dem Bund ein unbedingtes Oberaufsichtsrecht über die Erziehung zu geben, nicht zuletzt, um dem Einfluß der Kirche auf die Volkserziehung in gewissen Kantonen entgegenzuwirken⁷.

Schon im November 1848, einige Tage nach der Wahl des ersten Bundesrates, wurde dieser von der hochschulfreundlichen Mehrheit des Nationalrates eingeladen, dem Parlament Bericht und Antrag über Errichtung der eidgenössischen Hochschule und des Polytechnikums vorzulegen. Es war dem Projekte förderlich, daß mit Bundesrat Stefano Franscini ein Mann das Departement des Innern übernahm, der seit langem ein entschiedener Anhänger dieser Idee war. Das Ergebnis einer Umfrage bei den Kantonen war allerdings nicht sehr ermutigend. Zur Vorbereitung des Geschäftes ernannte dann der Bundesrat am 7. Mai 1851 eine neungliedrige Expertenkommission, welcher aus dem Aargau Kantonsschulprofessor RUDOLF RAUCHENSTEIN angehörte. Die Frucht der Arbeit dieser Kommission lag den Mitgliedern der Bundesversamm-

⁶ OECHSLI, a.a.O., S. 38–56; GEISER, a.a.O., S. 80–101; vgl. ferner HANS SCHNEIDER, *Geschichte des Schweizerischen Bundesstaates 1848–1918*, I. Halbband (Zürich 1931), S. 207 ff.

⁷ Abschiede 1847, IV, S. 185 f.

lung schon in der Julisession des gleichen Jahres gedruckt vor⁸. Der Kommissionsbericht enthält in seinem ersten Teil, der sich auf die eidgenössische Universität bezieht, den Entwurf zu einem Bundesgesetz über dieselbe, das Werk des einflußreichen Kommissionsmitgliedes ALFRED ESCHER. Unter dessen Mitarbeit hat ein anderes Mitglied der Kommission, der Zürcher Theologieprofessor ALEXANDER SCHWEIZER, dazu den allgemeinen Bericht verfaßt, während wir den einläßlichen Spezialbericht über den Gesetzesentwurf dem Aargauer RAUCHENSTEIN verdanken. Der katholische Pfarrer von Ragaz, Dr. FEDERER, einst Bezirkslehrer in Baden, dann Rektor des katholischen Gymnasiums in St. Gallen, einer der hervorragendsten Vertreter der Wessenbergschen Richtung in der Schweiz, hat eine «Allgemeine Motivierung für Gründung einer schweizerischen Universität» beigesteuert, in welcher er das für eine solche bestehende Bedürfnis vom katholischen Standpunkt aus beleuchtet und die Einrichtung der geplanten theologischen Fakultät bespricht⁹. Geradezu als Hauptgrund für Gründung einer Bundeshochschule bezeichnet der allgemeine Bericht den durch die Schweiz gehenden konfessionellen Zwiespalt. Das Verhältnis zwischen den Konfessionen müsse sich bessern, wenn die Geistlichen beider Bekenntnisse ihre Ausbildung nicht mehr in vollständiger Absonderung voneinander erhielten, sondern gewisse vorbildende philosophische Kollegien gemeinsam besuchen würden. Aus solchen Überlegungen heraus wendet sich der Bericht RAUCHENSTEINS, zugleich auf das Nebeneinander beider Fakultäten an deutschen Universitäten wie Bonn, Breslau und namentlich dem von katholischen Schweizern zahlreich besuchten Tübingen hinweisend, gegen eine etwaige Abtrennung und Verlegung der einen theologischen Fakultät in eine Stadt ihrer Konfession. Rückhaltlos, mit eigentlicher Begeisterung trat Pfarrer FEDERER für die Idee der katholischen Fakultät im Rahmen einer eidgenössischen Hochschule ein. Die Seelsorge unter den katholischen Studierenden wollte er einem besonderen akademischen Pfarrer anvertraut wissen. Die Zahl der Professoren

⁸ «Berichte der vom Bundesrathe unterm 7. Mai 1851 niedergesetzten Kommission über eine zu errichtende Eidgenössische Universität und polytechnische Schule, nebst Gesetzesentwürfen diese Anstalten betreffend.» (169 S., Beilage zum Bundesblatt 1851, Bd. II.) – Über die Beratungen der Kommission vgl. vor allem OECHSLI, S. 57–82, GEISER, S. 104–121.

⁹ «Berichte», S. 3–22 (Allgemeiner Bericht) und S. 47–94 (Spezialbericht), S. 95–108 (Beitrag FEDERERS).

sollte nach dem Gesetzesentwurf an jeder der zwei theologischen Fakultäten elf betragen, von den Lehrern der katholischen Fakultät sechs deutsch, vier französisch und einer italienisch dozieren. Doch war man in der Kommission selbst in der Hauptfrage, ob eine eidgenössische Hochschule zu errichten sei, geteilter Meinung. Eine Minderheit, aus drei Reformierten, Professor Peter Merian (Basel), Erziehungsdirektor Auguste Moschard (Bern) und General Dufour (Genf) bestehend, verneinte die Frage aus bemerkenswerten Erwägungen, zum Teil auch, weil sie den Zeitpunkt als ungeeignet erachtete. Sie sprach mit Anerkennung über das bis jetzt in kantonalem Rahmen trotz beschränkten Mitteln auf dem Gebiete des höhern Erziehungswesens Geleistete und über die Vorteile dieses Zustandes gegenüber der Zentralisierung mit ihrer Förderung bürokratischer, volksfremder Gesinnung. Bei aller Betonung der Wünschbarkeit einer Annäherung der Gemüter bezweifelte sie, daß das Zusammenleben der jungen Theologen verschiedener Konfessionen auf einer gemeinsamen Bildungsanstalt zu diesem Ziele führen werde. Die geplante Hochschule würde doch wesentlich eine deutsche und protestantische Anstalt werden, die schwerlich das Vertrauen der konfessionellen und sprachlichen Minderheiten gewinnen würde. Überdies sollte sich die Sitte, an Universitäten des Auslandes zu studieren, nicht verlieren¹⁰.

Der Bundesrat stellte sich in seinem Bericht, mit dem er zu Anfang August 1851 die beiden Gesetzesentwürfe über Universität und Polytechnikum den eidgenössischen Räten unterbreitete, entschieden auf den Standpunkt der Kommissionsmehrheit¹¹. Mit steigender Leidenschaft sprach man sich während der folgenden Monate in der Öffentlichkeit für oder gegen die Errichtung eidgenössischer Hochschulen aus. Die heftigste Gegnerschaft erwuchs damals der Idee aus der welschen Schweiz. Abgelehnt wurde sie auch von den Konservativen ohne Unterschied der Sprache und der Konfession¹². Verteidiger dagegen fand sie, von den Radikalen vor allem der deutschen Schweiz abgesehen, in liberalen Katholiken, wie Dekan Federer und Augustin Keller. Der Entscheid im Ringen fiel erst 1854 in der Januar-Februar-Session der eidgenössischen Räte. Nach zweiwöchentlicher Debatte zunächst vom

¹⁰ «Berichte», S. 109–116 (Bericht der Minorität der Universitätskommission).

¹¹ Bundesblatt 1851, II. Bd., S. 557 ff.

¹² OECHSLI, a.a.O., S. 83–96; GEISER, 126–129.

Nationalrat gutgeheißen, kam das Gesetz über eine gesamtschweizerische Universität im Ständerat zu Fall¹³. Damit war deren Schicksal besiegelt. Hingegen haben die Räte in den gleichen Februartagen den Grund gelegt zum eidgenössischen Polytechnikum.

Ein Votum der nationalrätlichen Hochschuldebatte verdient hier, auch im Hinblick auf die Verhandlungen über das Basler Diözesanseminar, besondere Beachtung. Am 24. Januar hat sich der Luzerner ANTON PHILIPP VON SEGESSER in knappen Worten, aber ungemein klar und eindrucksvoll zur geplanten eidgenössischen katholisch-theologischen Fakultät geäußert¹⁴. Scharfsichtig stellt er an den Anfang die Frage nach dem Wesen der katholischen Theologie. Dieselbe beruhe «auf einem ganz bestimmten höchst positiven Lehrbegriff, der an und für sich nicht der Interpretation eines Jeden freigestellt, sondern im engsten Zusammenhang ist mit dem autoritativen kirchlichen Lehramt.» Dieses Lehramt, verkörpert in den Bischöfen, gehöre zum Wesen der katholischen Kirche, die «als berechtigten Lehrkörper allein den Episcopat und seine Delegierten» anerkenne. Man sage dagegen, das sei nicht die katholische, sondern eben nur die ultramontane Ansicht; «Katholizismus und Ultramontanismus seien verschiedene Dinge, unsere neue Universität müsse eben auf Bekämpfung des Ultramontanismus eingerichtet werden.» Mit dem ihm eigenen Sarkasmus setzt sich SEGESSER in seinem Votum mit solchen Auffassungen auseinander und umreißt dann seinen grundsätzlichen Standpunkt mit den Sätzen: «Es steht Jedem frei, Katholik zu sein oder nicht; will er es aber sein, so muß er die Kirche anerkennen, wie sie objektiv ist, nicht wie sie nach seinen individuellen Ansichten sein sollte. Und auch wir, die wir in der Verfassung die beiden Confessionen anerkannt haben, müssen sie anerkennen nach ihrem ganzen und vollen Begriff, nicht wie wir sie uns etwa willkürlich zurecht legen möchten.» Darum erklärte er sich in erster Linie für Streichung der katholischen Theologie im Plan der eidgenössischen Hochschule, ebenso aber der protestantischen Theologie, weil er derselben gleiches Recht und gleiche Freiheit zugestehen wollte. Er ist dagegen, «daß die Theologie als positive Religionswissenschaft hineingezogen werde in den Kreis der freien Wissenschaften: diese gehören dem Staate, jene der Kirche . . .». Er betont den wesentlichen Unterschied

¹³ OECHSLI, a.a.O., S. 97–121; GEISER, S. 129–166.

¹⁴ SEGESSER A. PH. V., *Sammlung kleiner Schriften*, III. Bd. (Bern 1879), S. 80–83.

zwischen der mittelalterlichen Universität und der modernen, paritätischen Staatshochschule. «Wollten wir etwas Nationales schaffen, das nicht zur Unterdrückung der einen Confession, nicht zu widerwärtigen Reibungen unter den Confessionen und zu noch widerwärtigeren Conflicten zwischen Staats- und Kirchengewalt führen soll, so müssen wir die Theologie sich selbst überlassen, nicht als eine geringfügige Sache, sondern einfach als eine Sache, die nicht in unsern Bereich gehört.» Für den Fall aber, daß die katholische Theologie – und zwar nach seiner Ansicht, nicht als Religionswissenschaft für Dilettanten, sondern als theoretische und praktische Schule des Klerus – doch in die eidgenössische Universität eingebaut würde, fordert SEGESSER «gesetzliche Anerkennung des ausgedehntesten Einflusses des Bischofs auf die Wahl der Lehrer und die Überwachung der Lehre.»